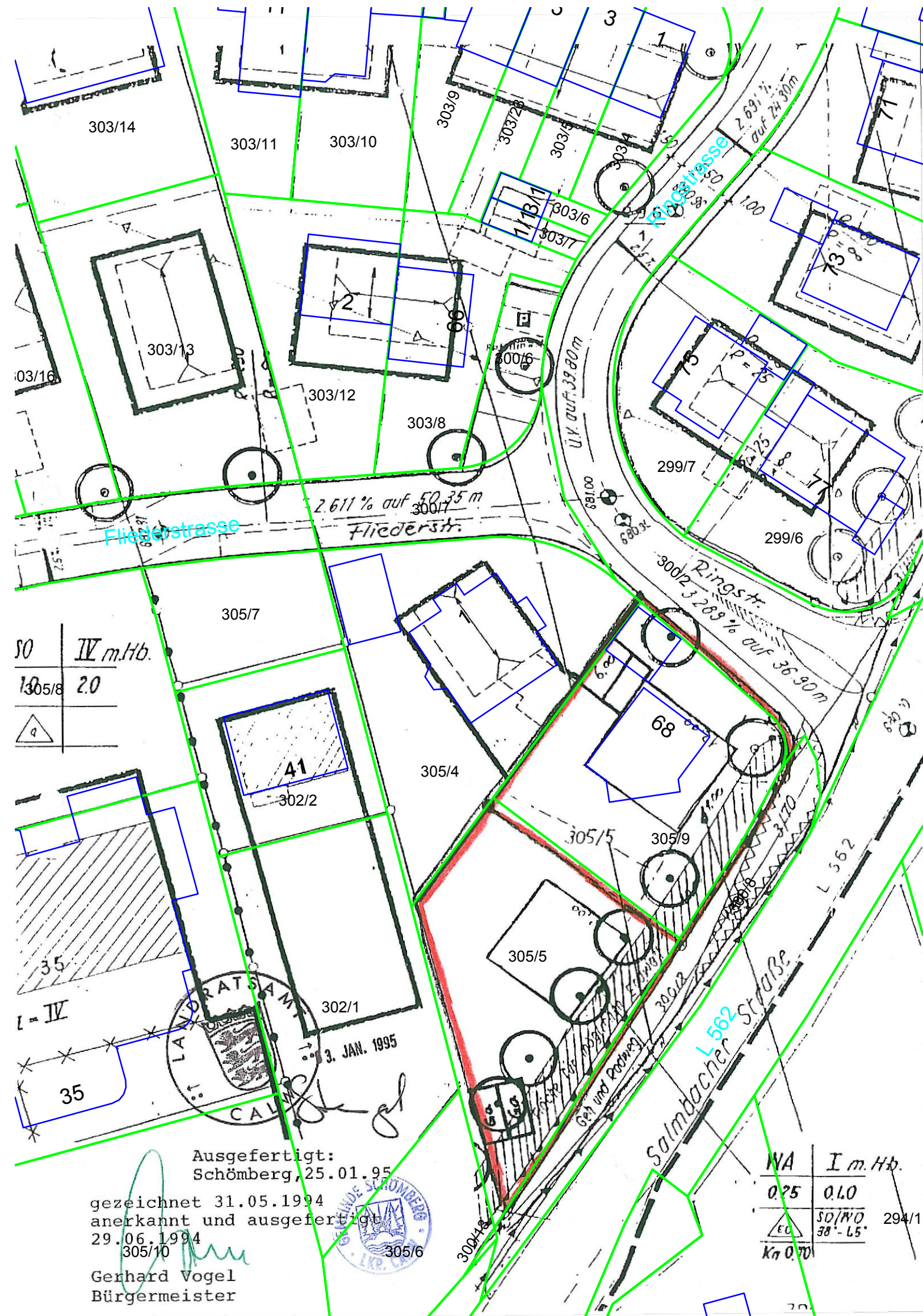




S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Nord II 2. Änderung"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBL. I, Seite 2253 - künftig BauGB) geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBL. Seite 1093) durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 in Verbindung mit Gesetz vom 23.09.1990 (BGBL. II, Seiten 885, 1122), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. Seite 770, berichtigt 1984 Seite 519 - künftig LBO) geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBL. Seite 51) vom 22.02.1988 (GBL. Seite 426) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL. Seite 578, berichtigt Seite 720) geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBL. Seite 474), vom 17.12.1984 (GBL. Seite 675), vom 16.02.1987 (GBL. Seite 43), vom 18.05.1987 (GBL. Seite 161), vom 18.02.1991 (GBL. Seite 85), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg in öffentlicher Sitzung am 28.06.1994 den Bebauungsplan "Nord II 2. Änderung" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 31.05.1994 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil sowie Begründung vom 28. Juni 1994.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig in Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 IV BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

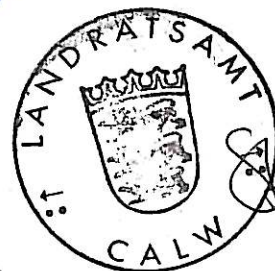
§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt: Ausgefertigt:
Schömberg, 25.01.95
Schömberg, den 29. Juni 1994


Gerhard Vogel
Bürgermeister



23. JAN. 1995

Hinweis

verbleibend; 03.02.1995

Eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.02.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 I Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 IV Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 161) gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 II Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 III BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.